

Taxitarifordnung für den Landkreis Görlitz

Verordnung des Landratsamtes Görlitz über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Görlitz (Taxitarifordnung - TTO)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert am 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuV) vom 27. Juni 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. Seite 163), hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 20. September 2017, mit Beschluss-Nr. 189/2017 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Görlitz.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst die in der Anlage I festgelegten Gebiete.
- (3) Alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz in einem Pflichtfahrbereich haben, sind berechtigt, alle öffentlichen Taxistandplätze innerhalb dieses Pflichtfahrbereiches zu bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Werktagen sind von Montag bis Samstag, außer Sonn- und Feiertage.
2. Grundpreis ist der Preis, der beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig wird.
3. Kilometerpreis gibt an, welcher Preis pro Kilometer fällig wird.
4. Wartezeitpreis gibt an, welcher Preis bei einer Wartezeit je Stunde, auch als verkehrsbedingte Wartezeit, fällig wird.
5. Fortschaltpreis gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.
6. Betriebssitzgemeinde ist die Gemeinde (einschließlich der Ortsteile), in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
7. Zuschläge sind zusätzlich zu erhebende Beträge für einzeln aufgeführte Leistungen.
8. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
9. Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen sind.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Personenzahl aus dem Grundpreis, dem Fortschaltpreis, dem Kilometerpreis, dem Anfahrtspreis, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

Fortschaltpreis beträgt für alle Tarifstufen 0,10 Euro

- (2) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als zwei Minuten je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 25,00 EUR je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der zweiten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 28,8 Sekunden ist mit je 0,20 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

- (3) Anfahrtspreis

Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde frei

- a. Anfahrten¹ außerhalb der Betriebssitzgemeinde ab Gemarkungsgrenze der Gemeinde (Zeichen 311)
- | | |
|-------------------|------------|
| bis 10 Kilometer | 6,00 Euro |
| über 10 Kilometer | 12,00 Euro |

b. bei Rückfahrten in die Betriebssitzgemeinde frei

- (4) Tarifstufe I (werktags von 5.00 bis 21.00 Uhr)

Grundpreis	2,90 Euro
Kilometerpreis	
0 bis 2 Kilometer	3,00 Euro
3 bis 10 Kilometer	1,70 Euro
ab 11 Kilometer	1,50 Euro

- (5) Tarifstufe II (werktags von 21.00 bis 5.00 Uhr und Sonn- und Feiertage)

Grundpreis	3,90 Euro
Kilometerpreis	
0 bis 2 Kilometer	3,10 Euro
3 bis 10 Kilometer	1,80 Euro
ab 11 Kilometer	1,60 Euro

- (6) Zuschläge

a. Gepäck
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck,
Kinderwagen sowie notwendige Hilfsmittel für mobilitäts-
eingeschränkte Menschen (z.B. Rollstühle, Rollatoren) frei

b. Tiere
unentbehrliche (oder notwendige) Assistenzhunde für Menschen
mit Behinderungen frei

¹ die Anfahrtsgebühr ist nur einmal zu berechnen

Großraumtaxen

für Großraumtaxen beträgt der Zuschlag bei ausdrücklicher Bestellung oder ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 Euro

- (7) Wird ein bereitgestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen (z. B. Kranken- und Schülerfahrten) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Die Zahlungen sind, soweit nicht vor Beginn bzw. bei Bestellung der Fahrt anderes vereinbart, bar in Euro zu entrichten.
- (3) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit 0,40 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
 - Personen, die unter erheblichen Einfluss von alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 - Personen, die sich gewaltbereit zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

§ 8 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrzeugführer ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Dies gilt insbesondere für Schwer- und Gehbehinderte, ältere Personen, Fahrgäste mit Kleinkindern sowie Schwangere.
- (2) Das Fahrpersonal hat das Gepäck der Fahrgäste ein- und auszuladen; dies gilt auch für faltbare Rollstühle.
- (3) Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen. Es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- und preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (5) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrzeugführer.
- (6) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber stets höflich und korrekt zu verhalten.
- (7) Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt hinzuweisen.
- (8) In mit Funkgeräten ausgerüsteten Taxen müssen diese Geräte während der Fahrt so eingestellt sein, dass sie den Fahrgast nicht mehr als unvermeidbar belästigen.
- (9) Das Fahrpersonal muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Der Verkehr darf nicht behindert werden. Die ersten beiden Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (2) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

§ 10 Pflichtbelehrung

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

1. andere als die in § 3 oder § 4 Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Beträge bis zu 50,00 Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder falsche Quittung ausstellt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei längerer Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
6. entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 4 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 9 keine Fertigung dieser Verordnung mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

9. entgegen § 10 Abs. 1 eine Belehrung über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr oder dieser Verordnung unterlässt, oder diese
gemäß § 10 Abs. 2 nicht aktenkundig macht.

§ 12 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Görlitz über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Taxen im Landkreis Görlitz vom 18. Dezember 2014, außer Kraft.

Görlitz, 21.09.2017

Landratsamt Görlitz

Bernd Lange
Landrat

Anlage I (zu § 1 Abs. 2)

Der Landkreis Görlitz besteht aus fünf Pflichtfahrbereichen.

Pflichtfahrbereich I (Bereich Weißwasser):

10² Bad Muskau; 60 Boxberg / O.L.; 100 Gablenz; 120 Groß Düben; 250 Krauschwitz; 490 Schleife; 580 Trebendorf; 590 Weißkeißel; 600 Weißwasser / O.L.

Pflichtfahrbereich II (Bereich Niesky):

160 Hähnichen; 190 Hohendubrau; 200 Horka; 230 Kodersdorf; 260 Kreba-Neudorf; 320 Mücka; 330 Neißeau; 370 Niesky; 440 Quitzdorf am See; 460 Rietschen; 480 Rothenburg / O.L.; 580 Waldhufen

Pflichtfahrbereich III (Bereich Görlitz):

110 Görlitz; 240 Königshain; 300 Markersdorf; 520 Schöpstal

Pflichtfahrbereich IV (Bereich Löbau):

20 Beiersdorf; 70 Dürrhennersdorf; 85 Ebersbach-Neugersdorf; 150 Großschweidnitz; 180 Herrnhut; 245 Kottmar; 270 Lawalde; 290 Löbau; 350 Neusalza-Spremberg; 410 Oppach; 450 Reichenbach / O.L.; 470 Rosenbach; 510 Schönbach; 570 Vierkirchen

Pflichtfahrbereich V (Bereich Zittau):

30 Bernstadt a. d. Eigen; 50 Bertsdorf-Hörnitz; 140 Großschönau; 170 Hainewalde; 210 Kurort Jonsdorf; 280 Leutersdorf; 310 Mittelherwigsdorf; 390 Oderwitz; 400 Olbersdorf; 420 Ostritz; 430 Oybin; 500 Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; 530 Seifhennersdorf; 610 Zittau

² Schlüsselnummer der Gemeinde

